



Stadtrat am 01.10.2020 Nr. 8 der TO Dez. I FB 2: Finanzen		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 2/057/2020		
		Datum: 19.08.2020		
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2020		Vorberatung	
Stadtrat	01.10.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2019

I. Beschlussvorschlag:

Für die Stadt Lüdinghausen liegen die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 nach § 116a Abs. 1 GO NRW vor.

Es wird beschlossen, von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2019 Gebrauch zu machen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 116a Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

III. Sachverhalt:

Nach § 116 GO NRW hat die Stadt Lüdinghausen in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss sowie einen Gesamtlagebericht aufzustellen.

Mit dem 2. NKFVG NRW wurde u. a. die GO NRW dahingehend geändert, dass ab dem 01.01.2019 für Kommunen die Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes besteht. Erfüllt eine Kommune die in § 116a Abs. 1 GO NRW genannten größenabhängigen Merkmale, ist sie erstmals zum Abschlussstichtag 31.12.2019 von der Aufstellung des Gesamtabchlusses befreit. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Stadtrat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (vgl. § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW).

Zum Zwecke der Aufstellung des Gesamtabchlusses und zur Prüfung der größenabhängigen Befreiungsmerkmale sind die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form des Konzerns Stadt Lüdinghausen nach § 116 Abs. 3 GO NRW einzubeziehen, sofern im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nicht anderes bestimmt ist (Konsolidierungskreis).

Für den Stadt Lüdinghausen sind neben der Kernverwaltung (Konzernmutter) die unter der einheitlichen Leitung der Stadt Lüdinghausen stehenden 100 %-igen Tochtergesellschaften

- Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen
- Badgesellschaft Stadt Lüdinghausen mbH

als verbundene Unternehmen im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss einzubeziehen.

Alle übrigen Beteiligungen der Stadt Lüdinghausen sind aufgrund verschiedener Faktoren (Beteiligungsquoten, Vertretung/Stimmrechte der Stadt Lüdinghausen in den Gesellschaftsgremien, kein maßgeblicher Einfluss der Stadt an Unternehmensentscheidungen usw.) nach der Equity-Methode bzw. zu ihren fortgeführten Anschaffungskosten (at cost) und somit nicht im Wege der Vollkonsolidierung zu berücksichtigen. Eine Übersicht über den Bestand an Beteiligungen der Stadt Lüdinghausen zum 31.12.2019 (inkl. der Konsolidierungsmethoden) ist als Anlage 1 beigelegt.

Nach § 116a Abs. 1 GO NRW müssen jeweils mindestens zwei der dort genannten drei Kriterien am Abschlussstichtag und am vorhergehenden Abschlussstichtag erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt. Zur Prüfung/Berechnung der Befreiungsmöglichkeit stellt die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) ein Berechnungstool zur Verfügung. Auf der Grundlage dieses Berechnungstools wurde unter Berücksichtigung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Lüdinghausen sowie der Entwürfe der Jahresabschlüsse 2019 des Abwasserwerkes und der Badgesellschaft mbH als vollkonsolidierungspflichtige verselbstständigte Aufgabenbereiche entsprechende Berechnungen durchgeführt. Hiernach sind für die Stadt Lüdinghausen die unter § 116a Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 GO NRW genannten Merkmale zum Abschlussstichtag 31.12.2019 und dem vorhergehenden Abschlussstichtag 31.12.2018 erfüllt.

Die Berechnung zur Prüfung der Befreiungsmöglichkeit für den Stadt Lüdinghausen ist als Anlage 2 beigelegt.

Ein Gesamtabchluss soll grundsätzlich als Informations- und Steuerungsinstrument dienen. Die Gesamtabchlüsse der Stadt Lüdinghausen für die vergangenen Jahre haben jedoch gezeigt, dass der Ausgliederungsgrad des Vermögens in Bezug auf die einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche jeweils vergleichsweise gering ist und die Erträge und Aufwendungen des Konzerns zum weit überwiegenden Teil von der Konzernmutter geprägt sind. Die jeweiligen Gesamtabchlussergebnisse hatten für die Stadt Lüdinghausen lediglich eine deklaratorische Bedeutung. Die Gesamtabchlüsse für den Stadt Lüdinghausen waren in der Vergangenheit nicht entscheidungs- bzw. steuerungsrelevant.

Vor diesem Hintergrund kann festgestellt werden, dass einem ausführlichen Beteiligungsbericht nach den Anforderungen des § 117 Abs. 2 GO NRW in Form des vorgegebenen Musters nach § 133 Abs. 3 GO NRW ein höherer Stellenwert als Informationsinstrument zukommt. Danach hat der Beteiligungsbericht zu sämtlichen verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form Angaben über die Beteiligungsverhältnisse, die jeweiligen Jahresergebnisse, eine Übersicht über den jeweiligen Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des jeweiligen Eigenkapitals sowie eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Kommune zu enthalten. Die Beteiligungsverhältnisse, die Ziele der Beteiligung und die Erfüllung des öffentlichen Zwecks sind in Form des vorgegebenen Musters nach § 133 Abs. 3 GO NRW gesondert anzugeben und zu erläutern.

Die Verwaltung schlägt daher vor, von der Befreiungsmöglichkeit zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 nach § 116a GO NRW Gebrauch zu machen.

Die Entscheidung des Stadtrats ist dem Kreis Coesfeld als Aufsichtsbehörde mit der Anzeige des durch den Stadtrat festgestellten Jahresabschlusses 2019 vorzulegen (vgl. § 116a Abs. 2 Satz 3 GO NRW).

Sofern die Stadt Lüdinghausen von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist gem. § 116a Abs. 3 GO NRW ein Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW in Form des vorgegebenen Musters nach § 133 Absatz 3 GO NRW zu erstellen. Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Stadtrats in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

Anlagen:

1. Übersicht über den vorläufigen Bestand an Beteiligungen am 31.12.2019
2. Berechnung zur Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW (GPA-Berechnungstool)